

Rückkauf von GmbH-Anteilen ist kein rückwirkendes Ereignis

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH veräußerte seine Anteile an zwei Erwerber. Die Käufer erhoben Zivilklage, da er sie unter Vorlage unrichtiger Bilanzen getäuscht hatte.

Das Landgericht Nordrhein-Westfalen verurteilte daraufhin den ehemaligen Geschäftsführer zur Rückerstattung des erhaltenen Kaufpreises, um im Gegenzug die Anteile an der GmbH zu erhalten.

Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht einigten sich die Parteien darüber, dass der Kläger lediglich die Hälfte des Kaufpreises an die Erwerber der GmbH erstatten müsste.

Auf Antrag des Klägers, die Einkommensteuerfestsetzung für das Streitjahr, wegen Eintreten eines rückwirkenden Ereignisses zu ändern, wurde von der Finanzverwaltung abgelehnt. Das Finanzgericht Münster folgt dieser Auffassung unter Betrachtung des vollzogenen Rechtsgeschäftes. Ein rückwirkendes Ereignis liegt erst vor, wenn eine Rückabwicklung im Kaufvertrag vereinbart ist und diese auch vollständig vollzogen wird. Dabei müssen sich die Parteien so stellen, als sei der Kaufvertrag nie zustande gekommen. Im vorliegenden Fall, werden die wirtschaftlichen Folgen jedoch nicht vollständig beseitigt, da der Kaufpreis nur zur Hälfte erstattet werden muss. Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für den Kläger ist somit nicht möglich.